

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 18.05.2015

Regulierte Pensionskasse – Einstandspflicht des Arbeitgebers – Anpassungsprüfung BAG-Urteil vom 30.09.2014 – 3 AZR 613/12

Am 30.09.2014 hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einer Reihe von Entscheidungen (z.B. 3 AZR 613/12, 3 AZR 620/12) mit der Anpassungsprüfungspflicht bei einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) im Rahmen einer regulierten Pensionskasse und der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers zu befassen. Konkret ging es um die „Escape“-Klausel des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, wonach eine Anpassungsprüfungspflicht bei einer Direktversicherung oder Pensionskassenversorgung dann als erfüllt gilt, wenn sämtliche Überschussanteile ab Rentenbeginn leistungserhöhend verwendet werden.

Tatbestand:

Ein Arbeitnehmer hatte bei seinem Arbeitgeber eine bAV im Durchführungsweg Pensionskasse. Konkret handelte es sich um die Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands, eine regulierte Pensionskasse in der Rechtsform eines VVaG (nun: PKDW). Seit dem 01.09.1999 bezog der ehemalige Arbeitnehmer die Rente aus der Pensionskasse in Höhe von 796,78 EUR monatlich. Im Jahr 2002 geriet die PKDW in eine Krise. Satzungsgemäß erfolgte eine Kürzung der Leistungen, die in mehreren Schritten vollzogen wurde. Am Ende betrug die laufende Rente des Rentners nur noch 744,37 EUR monatlich. Der Rentner verklagte den ehemaligen Arbeitgeber auf Schließung der Lücke.

Weiter begehrte der Rentner eine Anpassung seiner laufenden Rente. Die „Escape“-Klausel des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG sei nicht anwendbar, da weder alle Überschüsse ab Rentenbeginn zur Erhöhung laufender Leistungen verwendet würden und zudem der Höchstrechnungszins nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) VAG nicht beachtet worden sei. Diese beiden Punkte sind jedoch Voraussetzung für die Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG, der die Anpassungsprüfungspflicht abbedingt, wenn alle Überschüsse ab Rentenbeginn zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden. Der ehemalige Arbeitgeber allerdings war anderer Auffassung. Seiner Ansicht nach wurden alle Überschüsse leistungserhöhend verwendet, und bei regulierten Pensionskassen würde an die Stelle des Höchstrechnungszinses nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) VAG der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Rechnungszinssatz treten, der nicht überschritten worden war. Im Übrigen würde die wirtschaftliche Lage der Firma eine Anpassung laufender Leistungen im Wege des § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG nicht zulassen.

Schließlich landete der Sachverhalt zur Entscheidung vor dem BAG.

Die Entscheidung

Das BAG gab dem Rentner im Wesentlichen Recht. Die Anpassungsprüfungspflicht des § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG war nicht durch § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG abbedungen, da diese „Escape“-Klausel keine Anwendung finden kann, wenn es sich um eine regulierte Pensionskasse handelt, die mit einem höheren Rechnungszins als dem nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrAVG geregelten Höchstrechnungszins rechnet. Das war vorliegend der Fall.

Zudem kann diese „Escape“-Klausel auch nicht bei Versorgungszusagen angewandt werden, die vor dem 16.05.1996 (Inkrafttreten der Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) erteilt wurden. Dies folgt daraus, dass § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG über die Verweisung auf den nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a VAG festgesetzten Höchstzinssatz den in § 2 DeckRV bestimmten Höchstrechnungszins in Bezug nimmt. Die DeckRV ist allerdings erst am 16. Mai 1996 in Kraft getreten. Damit können erst ab diesem Zeitpunkt die in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG genannten Voraussetzungen erfüllt werden. D.h. nur für Zusagen, die ab dem 16. Mai 1996 erteilt wurden, kann die Escape-Klausel des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG zur Anwendung kommen.

Der ehemalige Arbeitgeber tritt für das Versorgungsversprechen auch dann ein, wenn der externe Versorgungsträger (teilweise) ausfällt, § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG. Hiervon erfasst sind auch Anpassungen laufender Renten im Wege des § 16 BetrAVG. Dass in der Versorgungszusage auf die Richtlinien der PKDW Bezug genommen wird, kann nicht dazu führen, dass auch die Leistungsherabsetzung im Wege einer dynamischen Verweisung Bestandteil der Versorgungszusage geworden ist. Wenn in einer Versorgungszusage auf die Satzung der Pensionskasse verwiesen wird,

kann dies nur hinsichtlich des arbeitsvertraglichen Grundverhältnisses greifen (z.B. wann und unter welchen Bedingungen eine Leistung abgerufen werden kann), nicht aber in Bezug auf die Durchführung der bAV (z.B. wann eine Leistung der Pensionskasse herabgesetzt werden kann, um den Zusammenbruch der Pensionskasse zu verhindern).

Nach Prüfung durch das BAG stand die wirtschaftliche Lage des ehemaligen Arbeitgebers einer Anpassung der Renten nicht entgegen. Lediglich den Anpassungsbedarf ermittelte das BAG etwas geringer als der Kläger.

Hinweis

Die Entscheidung erging zu einer Versorgung über eine regulierte Pensionskasse. Zu beachten ist, dass dies auch für eine Rentendirektversicherung greifen kann, nämlich wenn die Zusage vor dem 16.05.1996 erteilt worden ist. Dann hat der Arbeitgeber eine Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG durchzuführen; eine Anwendung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrVG scheidet aus.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de